

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Wirtschaftsausschusses</b>		
X	<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>	25.09.17	9.7
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

**Projekt "Erneuerung der Spundwand Südkaje (Ostteil)";**

*hier: Beantragung von Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe*

*"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Kooperationsvertrag*

**A) SACHVERHALT**

Nach Mitteilung der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wurde in den Jahren 2007 und 2008 der Westteil der sogenannten Spundwand Südkaje vollständig erneuert. Eine Förderung der Maßnahme erfolgte seinerzeit aus Fischereifördermitteln der Europäischen Union. Nach Ablauf von 10 Jahren ist es jetzt notwendig, auch den 2007/2008 noch jüngeren Ostteil der Spundwand Südkaje komplett zu erneuern. Nur durch diese Maßnahme kann am Ende gewährleistet werden, dass für den Güterumschlag und hier insbesondere den Getreideumschlag in den nächsten Jahrzehnten im hiesigen Kommunalhafen noch die notwendige Infrastruktur vorhanden ist und den Umschlagsbetrieben ausreichende wirtschaftliche Grundlagen geboten werden.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Wirtschaftsplan der HVB im Wirtschaftsjahr 2017 zur Verfügung.

In mehreren Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums, der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie der Geschäftsführung der HVB wurde die Möglichkeit einer Förderung dieses Infrastrukturvorhabens aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Aussicht gestellt. Es könnte aus diesem Programm sogar eine, gegenüber der Regelquote von 60 %, erhöhte Förderquote von 70 % für das Vorhaben bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass sich das Projekt in eine regionale

Entwicklungsstrategie einfügt. Laut Mitteilung der HVB wird zzt. intensiv an der Erbringung dieses Nachweises gearbeitet.

Bei gegenwärtig angenommenen Gesamtbaukosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro netto, bedeutet dies eine Zuwendung aus der GRW von 840.000,00 € und somit am Ende einen verbleibenden Eigenanteil der HVB an dem Vorhaben von 360.000,00 €.

Nach Ziffer 3.1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens Teil II B käme für dieses Vorhaben als Projektträgerin allerdings nur die Stadt Heiligenhafen und nicht die HVB in Betracht. Ziffer 3.1.4 des GRW-Koordinierungsrahmens eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass der Projektträger

- die Ausführung,
- den Betrieb und
- die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie
- das Eigentum an dem geschaffenen Anlagevermögen

an natürliche oder juristische Personen überträgt, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Daher ist es zulässig, dass die Stadt Heiligenhafen alle mit der Erneuerung des Ostteils der Spundwand Südkaje zusammenhängenden Aufgaben vollständig auf die HVB überträgt.

Im Rahmen eines zu diesem Zweck zwischen Träger und Betreiber zu schließenden Kooperationsvertrages sind die förderrechtlichen und sonstigen Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens zu berücksichtigen und zu regeln.

Vor diesem Hintergrund hat die HVB einen Kooperationsvertrag für das vorstehende Projekt entworfen. Da der Kooperationsvertrag am Ende im Hinblick auf die zuwendungsrechtliche Relevanz der Zustimmung der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein bedarf, wurde der Entwurf dieser zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 teilte die IB.SH nach eingehender Prüfung mit, dass von dort kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf gesehen wird und insoweit das Einvernehmen hergestellt wird. Der Entwurf des Kooperationsvertrages wurde durch die HVB vorgelegt mit der Bitte, etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche aufzugeben und ggf. die notwendigen Beschlüsse der städtischen Gremien einzuholen.

## **B) STELLUNGNAHME**

Mit Schreiben vom 07.07.2017 wurde der HVB mitgeteilt, dass grundsätzlich von Seiten der Stadt die Bereitschaft besteht, die Umsetzung des Projektes zu unterstützen. Hinsichtlich des vorgelegten Kooperationsvertrages bat ich nach eingehender Prüfung um folgende Änderungen:

### **§ 2 Übertragung**

„2. Die HVB haftet gegenüber der Projektträgerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Dies setzt voraus, dass der im Hause der Projektträgerin angesiedelte Fachbereich Hoch- und Tiefbau in allen Phasen des Projektes voll umfänglich mit eingebunden wird.“

Der bisherige Absatz 2. wird Absatz 3. und erhält folgende Fassung:

„3. Die HVB erkennt die in Absatz 1 und 2 genannten Übertragungen hiermit an.“

### **§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB**

„3. Die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes wird zusätzlich durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle, die eine mängelfreie Leistung dokumentieren, nachgewiesen.“

Vorstehende Änderungswünsche erfolgten vor dem Hintergrund, dass in der HVB GmbH & Co. KG keine mit entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen ausgestatteten technischen Mitarbeiter beschäftigt sind. Daher kam es in der Vergangenheit bereits mehrfach bei der Umsetzung von Bauprojekten zu nicht unerheblichen Problemen. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher unumgänglich, dass der Fachbereich Hoch- und Tiefbau (vertreten durch einen Diplom-Ingenieur sowie einen Betriebswirt und staatlich geprüften Bautechniker, der vom Ursprung gelernter Wasserbauer ist), in die Umsetzung des Projektes mit einbezogen wird. Die HVB teilt diese Ansicht nicht, sondern sieht hierin die Installierung einer zusätzlichen technischen Kontrollinstanz von Seiten der Stadt. Auch mein Hinweis, dass die HVB als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt eine besondere Teilaufgabenstellung im Gesamtgefüge der Stadt dem Gemeinwohl gegenüber zu erfüllen und berücksichtigen hat, führte nicht dazu, meine Änderungswünsche entsprechend zu berücksichtigen. Eine Beteiligung durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau wird lediglich in der Weise angeboten, dass die Mitarbeiter an den Baubesprechungen für das Projekt teilnehmen und dort ihre Expertise einbringen können, eventuelle Bedenken z. B. gegen die Bauausführung, wie sie von Seiten der HVB favorisiert wird, werden dann dokumentiert. Es müsste allerdings durch die Stadt Heiligenhafen sichergestellt werden,

dass die Mitarbeiter des Fachbereichs Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Baubesprechungen auch sprechfähig und entsprechend bevollmächtigt sind, die Verantwortung für die von ihnen gegebenenfalls veranlassten Maßnahmen zu übernehmen. Das betrifft insbesondere die Übernahme evtl. entstehender zusätzlicher Kosten oder eines Schadenersatzes.

Unter Abwägung aller vorgebrachten Argumente empfiehlt die Verwaltung dennoch, die Änderungen in den abzuschließenden Kooperationsvertrag zu übernehmen.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Darstellung finanzieller Auswirkungen ist an dieser Stelle entbehrlich.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem beigefügten Kooperationsvertrag bezüglich des Projektes „Erneuerung der Spundwand Südkaje (Ostteil)“ wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

#### § 2 Übertragung

„2. Die HVB haftet gegenüber der Projektträgerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Dies setzt voraus, dass der im Hause der Projektträgerin angesiedelte Fachbereich Hoch- und Tiefbau in allen Phasen des Projektes voll umfänglich mit eingebunden wird.“

Der bisherige Absatz 2. wird Absatz 3. und erhält folgende Fassung:

„3. Die HVB erkennt die in Absatz 1 und 2 genannten Übertragungen hiermit an.“

#### § 4 Weitere Verpflichtungen der HVB

„3. Die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes wird zusätzlich durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle, die eine mängelfreie Leistung dokumentieren, nachgewiesen.“



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	200
Amtsleiterin / Amtsleiter	23.8.17
Büroleitender Beamter	2/8. 2017



**Kooperationsvertrag  
bezüglich des Projektes  
„Erneuerung der Spundwand „Südkaje“ (Ostteil)**

Die Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Müller,  
Markt 4 – 5, 23774 Heiligenhafen

- nachstehend kurz „Stadt“ genannt –

schließt mit

der HVB–Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die  
HVB-Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer  
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774  
Heiligenhafen,

- nachstehend kurz „HVB“ genannt –

folgenden Vertrag:

**Inhalt:**

Vertragsrubrum	Seite 1
Vorbemerkungen	Seite 2
§ 1 Gegenstand dieses Vertrages	Seite 2
§ 2 Übertragung	Seite 3
§ 3 Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens	Seite 3
§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB	Seite 4
§ 5 Regelungen zur Wertabschöpfung	Seite 4
§ 6 Kündigung	Seite 5
§ 7 Beteiligung weiterer Stellen, Wirksamkeitsvorbehalt	Seite 5
§ 8 Sonstige Vereinbarungen	Seite 6
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 6
§ 10 Inkrafttreten	Seite 6

## **Vorbemerkungen**

Die HVB betreibt gemäß ihrem Gesellschaftszweck den Kommunalhafen als öffentlichen Wirtschaftshafen für die Stadt.

Die HVB ist Eigentümerin der sich aus diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataser ergebenden Flurstücke 43/108 und 43/76 der Flur 13 sowie des Flurstücks 103/26 der Flur 6.

Die Stadt beabsichtigt als Träger der Maßnahme die Erneuerung der Spundwand „Südkaje“ (Ostteil) in dem Bereich, der sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Luftbild ergibt.

Die Beschreibung für dieses Vorhaben ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt hat als Projektträgerin für das Vorhaben bei der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Antrag auf Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur „ (GRW) eingereicht.

Nach dem GRW-Koordinierungsrahmen Teil II B Nr. 3.1.3 kann nur die Stadt als Projektträgerin fungieren.

Nach Ziffer 3.1.4 des vorgenannten Koordinierungsrahmens kann die Stadt die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung sowie das Eigentum an der Infrastruktureinrichtung auf die HVB übertragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Förderziele der GRW werden gewahrt,
- b) die Interessen des Trägers werden gewahrt, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält und
- c) die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Nach Ziffer 3.1.7 des Koordinierungsrahmens dürfen Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

---

Dieser Kooperationsvertrag dient dazu, die Ausführung der Erneuerung des Ostteils der Spundwand „Südkaje“ und anschließend den Betrieb sowie das Eigentum an dieser Infrastruktureinrichtung in Übereinstimmung mit den Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens von der Stadt auf die HVB zu übertragen und die von der Stadt im Rahmen des Zuwendungsbescheides übernommenen Verpflichtungen der HVB als eigene Verpflichtungen aufzuerlegen.

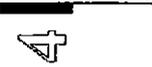
## **§ 2 Übertragung**

1. Die Stadt überträgt hiermit für das Vorhaben „Erneuerung der Spundwand „Südkaje“ (Ostteil)“ auf die HVB
  - a) die Finanzierung des Eigenanteils an dem Vorhaben,
  - b) die Ausführung des Vorhabens,
  - c) den anschließenden Betrieb der Infrastruktureinrichtung und
  - d) das Eigentum an dem geschaffenen Anlagevermögen.
2. Die HVB erkennt die in Abs. 1 genannten Übertragungen hiermit an.

## **§ 3 Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens**

Zur Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens für eine Übertragung wird hiermit von der Stadt und der HVB verbindlich erklärt:

- a) Die Förderziele der GRW sind beiden Vertragspartnern bekannt und werden gewahrt (Ziffer 3.1.4 Buchst. a)).
- b) Die Interessen der Stadt werden gewahrt, in dem Stadt als alleinige Kommanditistin der HVB alle Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Maßnahme besitzt (Ziffer 3.1.4 Buchst. c)).
- c) Die wirtschaftliche Aktivität der HVB beschränkt sich allein auf den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen (Spundwand und Umschlagsfläche), da die HVB ausschließlich als Hafенbetreiber (Hafen- und Umschlagsflächen) tätig ist und keinesfalls als Umschlagsbetrieb, Makler oder Transporteur von Gütern (Ziffer 3.1.4 Buchst. d)) auftritt oder tätig ist.

- 
- d) Es ist der Stadt und der HVB bekannt und wird von ihnen akzeptiert, dass etwaige Gewinne oder Vorteile aus der Maßnahme nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschöpft werden (Ziffer 3.1.6). Die konkreten Vereinbarungen zur Abschöpfung sind in § 5 dieses Kooperationsvertrages geregelt.
- e) Weder Betreiber und Nutzer noch Träger und Nutzer sind rechtlich, wirtschaftlich oder personell verflochten (Ziffer 3.1.7). Die direkten Nutzer der Einrichtungen sind ausschließlich Umschlagsbetriebe und Transporteure. Weder die Stadt noch die HVB sind in diesen Bereichen tätig.

#### **§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB**

1. Die HVB übernimmt im Innenverhältnis zur Stadt alle Auflagen, Bedingungen und sonstigen verbindlichen Vorgaben aus dem erwarteten Zuwendungsbescheid.
2. Die HVB übernimmt im Innenverhältnis zur Stadt darüber hinaus die Verantwortung für
  - a) die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel an dem Vorhaben,
  - b) die rechtskonforme Abwicklung des Zuwendungsbescheides,
  - c) die Einhaltung aller internen und externen Vorgaben während der Durchführung der Maßnahme und
  - d) die Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsgeber einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises für die eingesetzten öffentlichen Mittel.

#### **§ 5 Regelungen zur Wertabschöpfung**

Zur Wertabschöpfung gem. Ziffer 3.1.6 des GRW-Koordinierungsrahmens werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- \_\_\_\_\_
- u
- a) Nach der diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen für den Wirtschaftszweig „Hafenbetriebe“ gilt für Spundwände eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.
  - b) Die HVB wird daher die Aufwendungen für das Vorhaben aktivieren und mit einem Satz von 5 Prozent jährlich abschreiben. Die bewilligten Zuwendungen werden passiviert und ebenfalls mit einem Satz von 5 Prozent aufgelöst.
  - c) Nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß dem Zuwendungsbescheid wird der vorhandene Restwert der Einrichtung wie folgt ermittelt:  
Restbuchwert (AHK ./ AfA) abzüglich Sonderposten mit Rücklageanteil (Zuwendung ./ Auflösung)  
Dieser Betrag wird von der HVB über Stadt an den Zuwendungsgeber erstattet.
  - d) Der HVB steht es frei, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein Gutachten über den Restwert der Infrastruktureinrichtung erstatten zu lassen. Ergibt sich ggf. einen geringerer Wert als der, der sich nach Berechnung „Buchrestwert ./ Sonderposten“ ergibt, so ist dieser Wert von der HVB an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

## **§ 6 Kündigung**

Eine Kündigung dieses Kooperationsvertrages ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen mit Blick auf den Umstand, dass dieser Vertrag eine wesentliche Grundlage für die bewilligte Zuwendung für das Projekt darstellt und er damit zuwendungserheblich ist.

## **§ 7 Beteiligung weiterer Stellen, Wirksamkeitsvorbehalt**

1. Dieser Kooperationsvertrag wird im Rahmen des Antragsverfahrens der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgelegt und bedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem GRW-Koordinierungsrahmen deren Genehmigung.

2. Dieser Vertrag bedarf daher zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

1. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein erhalten eine Ausfertigung.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie wären im Übrigen auch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und im Hinblick auf die zuwendungserhebliche Bedeutung dieses Vertrages der Zustimmung der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieser Kooperationsvertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor einer Genehmigung durch die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.



Heiligenhafen, den 2017

Für die  
Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Heiligenhafen, den 2017

Für die  
HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

(Wohnrade)  
Geschäftsführer

(Gabriel)  
Geschäftsführer

Der vorstehende Kooperationsvertrag  
wird im Sinne des GRW-Koordinierungsrahmens  
anerkannt und genehmigt.

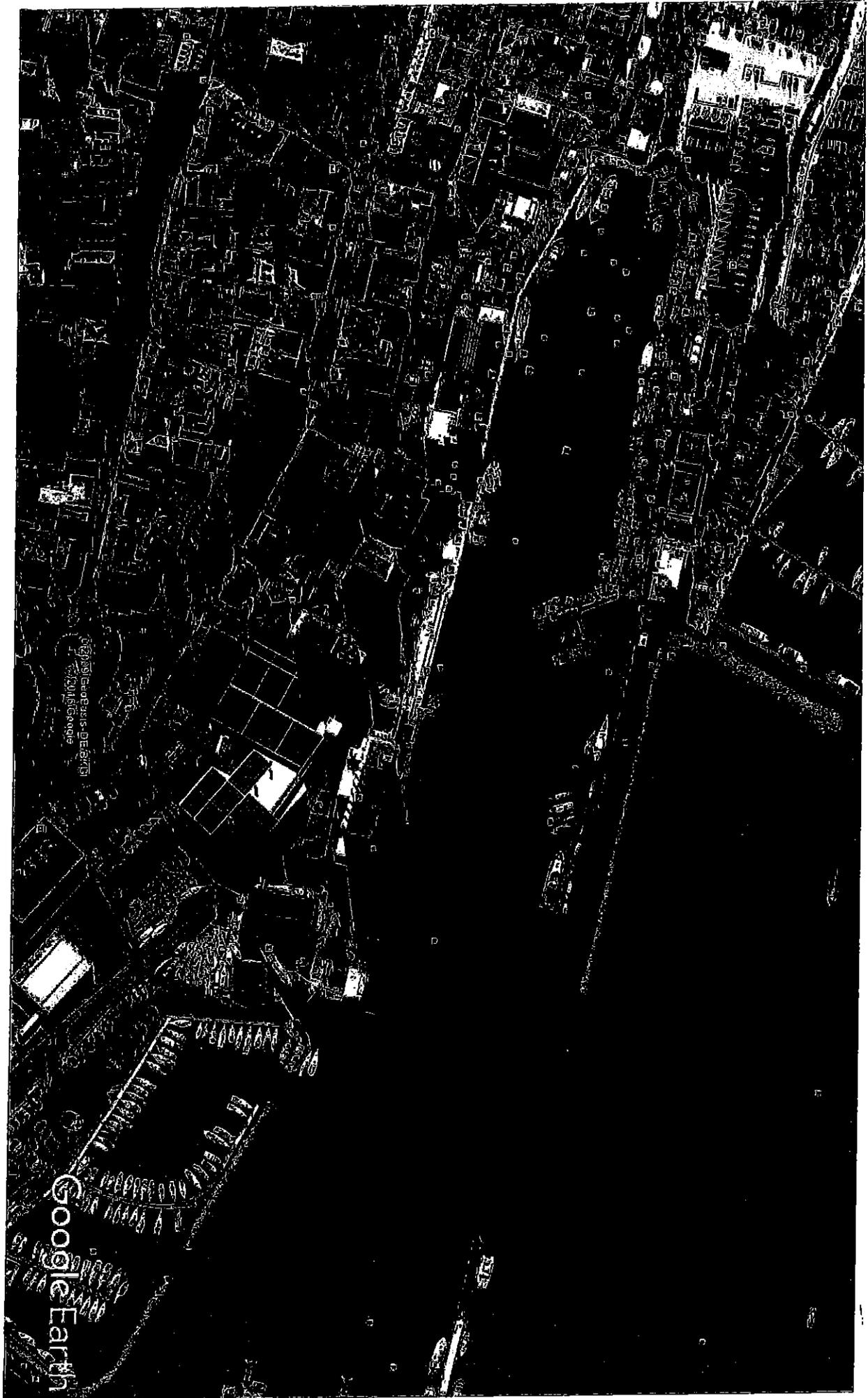
Kiel, den 2017

Für die  
Investitionsbank Schleswig-Holstein IB.SH

---



Amilage 2





## Projektbeschreibung

### Ausgangssituation

Der Umschlag von Gütern durch das örtliche Landhandelsunternehmen, die LEV Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft eG, Oldenburg i. H., stellt neben der Fischerei, dem Hochseeangeln und der Fahrgastschiffahrt gegenwärtig den Wirtschaftsfaktor mit der größten Bedeutung für den Kommunalhafen in Heiligenhafen dar.

Der **Gesamtgüterumschlag** im Kommunalhafen entwickelte sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

2007	66.741 t
2008	54.071 t
2009	78.979 t
2010	71.782 t
2011	75.185 t
2012	74.688 t
2013	98.355 t
2014	56.709 t
2015	76.445 t
2016	83.713 t

Die LEV wird die Kapazitäten in ihren verschiedenen Silos am Hafen in neuen Silogebäuden konzentrieren sowie die Lagerkapazitäten insgesamt erweitern und dadurch die Betriebsabläufe effizienter gestalten können.

Die LEV hält an ihrem Standort in Heiligenhafen auf Dauer fest und hat bereits mehrere langfristige Belieferungskontrakte geschlossen.

Die Zufahrt und das Hafenbecken zum Kommunalhafen weisen derzeit eine garantierte Tiefe von – 5,00 m NN auf.

Zurzeit können in Heiligenhafen aufgrund der Wassertiefe lediglich Frachtschiffe mit einer Kapazität max. 3.000 t abgefertigt werden.

Die Zielhäfen für die Getreideausfuhr mit Frachtschiffen dieser Größenordnung lauten Rostock oder Hamburg. In diesen Häfen werden dann Export-Partien auf größeren Frachtschiffen zusammengestellt, um damit auch Zielhäfen z. B. im Vereinigten Königreich oder im Mittelmeerraum erreichen zu können.

Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Düngemittel, die auf Fehmarn und auf dem ostholsteinischen Festland benötigt werden, ausschließlich auf Frachtschiffen mit einer Kapazität von 5.000 t transportiert. Frachtschiffe dieser Größenordnung können den Kommunalhafen gegenwärtig nicht anlaufen. Zielhafen ist aus diesem Grund Lübeck. Dort werden die Düngemittel auf Lkw umgeladen und im Straßentransport an ihre Bestimmungsorte gebracht.

### **Veranlassung**

Die Vitalität des Kommunalhafens Heiligenhafens wird maßgeblich durch den Landhandel geprägt.

Auf lange Sicht wird der Landhandel in Heiligenhafen nur dann weiterhin eine wirtschaftliche Grundlage besitzen, wenn hier auch Frachtschiffe abgefertigt werden können, die die Zielhäfen des Exportgetreides z. B. im Vereinigten Königreich und im Mittelmeerraum direkt erreichen können.

Die Anzahl der Arbeitsplätze bei der LEV, der HVB und allen mittelbar profitierenden Unternehmen und Betrieben können auf lange Sicht nur gesichert werden, wenn die Hafenzufahrt und das Hafenbecken vor dem Umschlagskai eine für Frachtschiffe dieser Größenordnung 5.000 t ausreichende Wassertiefe aufweisen.



Die gegenwärtige Wassertiefe von – 5,00 m NN reicht für Frachtschiffe dieser Größenordnung jedenfalls nicht aus.

Die Standsicherheit des Ostteils der Spundwand „Südkaje“ wäre jedoch bei einer Vertiefung des Hafenbeckens auf – 6,00 m NN, wie sie dann notwendig wäre, nicht mehr gegeben.

Die Maßnahme würde durch die damit verbundene Erhöhung der Umschlagkapazität eine Ausdehnung des Einzugsgebietes nach Fehmarn und voraussichtlich bis Neustadt i. H., wo der Güterumschlag in Kürze ohnehin eingestellt werden soll, ermöglichen.

### **Lösungsbeschreibung**

Der östliche Abschnitt der Spundwand „Südkaje“ muss daher auf einer Länge von ca. 185 m erneuert werden (siehe das dieser Unterlage beigefügte Luftbild), um die Voraussetzungen für eine Vertiefung des Hafenbeckens zu schaffen und die Standsicherheit der Spundwand sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind folgende weitere Maßnahmen erforderlich:

- die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind auf den gegenwärtigen Stand der Technik zu bringen,
- die Oberflächenbeläge und der Unterbau der Umschlagbereiche sind zu ertüchtigen und
- die Schutzanlage zur Sicherung des Umschlagbereichs und der Umschlaggüter ist zu erneuern und den aktuellen Erfordernissen und Betriebsabläufen anzupassen.
- 

Zu den Details der gewählten technischen Lösung wird auf die beigefügten Unterlagen des Ing.-Büros Mohn, Husum, verwiesen



### Wirkungen

Die geplante Erneuerung des Ostteils der Spundwand „Südkaje“ würde den Standort Heiligenhafen für den Güterumschlag auf Jahrzehnte hinaus sichern.

Nach Rücksprache mit den in Heiligenhafen ansässigen bzw. tätigen Betrieben kann hinsichtlich der gesicherten und neuen Arbeitsplätze seriös von folgenden Zahlen ausgegangen werden:

Betrieb	Arbeitsplätze	gesichert	neu bis Abschluss	neu bis 31.12.2013
Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufs- genossenschaft	männlich	70	0	5
	weiblich	13	2	0
	gesamt	83	2	5
HVB	männlich	2	0	0
	weiblich	0	0	0
	gesamt	2	0	0
Andere (Ausrüster)	männlich	15	0	1
	weiblich	3	0	2
	gesamt	18	0	3
	<b>männlich insgesamt</b>	<b>87</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
	<b>weiblich insgesamt</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<b>insgesamt</b>	<b>103</b>	<b>2</b>	<b>8</b>

<b>Normgeber:</b>	Bundesministerium der Finanzen	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	IV D 2-S 1551-470/01	<b>Nor-</b>	§ 193ff AO, § 7
<b>Fassung vom:</b>	06.12.2001	<b>men:</b>	Abs 1 EStG
<b>Gültig ab:</b>	06.12.2001		

**AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Hafenbetriebe"****Nr. 102  
der Tabellenliste****AfA-Tabelle  
Hafenbetriebe**

Auf die allgemeinen Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen wird hingewiesen.

Besondere Vorbemerkungen nur für diesen Wirtschaftszweig:

- Keine -

## Tabellenabschluss

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.2000 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Sie gilt für alle folgenden Wirtschaftszweige:

Frachtumschlag  
Lagerei (oh. Kühllhäuser)  
Kühllhäuser  
Sonstige Hilfs- u. Nebentätigkeiten für die Binnenschifffahrt  
Seehafenbetriebe

Fundstelle	Anlagegüter	Nutzungs- dauer i.J.
1	Unbewegliches Anlagevermögen	
1.1	Lagerhallen	
1.1.1	aus Beton	25
1.1.2	Leichtbauweise ohne Isolierung	10
1.2	Schuppen	10
1.3	Silobauten	
1.3.1	aus Beton	33
1.3.2	aus Stahl	25
1.3.3	Silozellen (Beton)	25
1.3.4	Silozellen (Stahl)	15
1.4	Spundwände	20
1.5	Dalben	20
2	Grundstückseinrichtungen	
2.1	Straßen / Flächenbefestigungen	
2.1.1	für Containerumschlag und Schwergut	15
2.1.2	sonstige	15

2.2	Außenbeleuchtung	15
2.3	Drainagen	33
3	Betriebsanlagen	
3.1	Transportanlagen	
3.1.1	Elevatoren	10
3.1.2	Bandanlagen	10
3.1.3	Fördergurte	10
3.1.4	Schaufelradgeräte für den Umschlag von trockenem Massengut	10
3.1.5	Trogkettenförderer	10
3.2	Gleisanlagen	
3.2.1	nach gesetzlichen Vorschriften	25
3.2.2	sonstige	12
3.3	Krananlagen	
3.3.1	Containerbrücken	15
3.3.2	Auslegekräne	10
3.3.3	Portalkräne / Transtainer	10
3.3.4	Spreader für Containerbrücken	10
3.3.5	Greifer	10
3.3.6	Hebeanlagen (pneumatisch und mechanisch)	8
3.3.7	Winden	10
3.4	Hochregallager	15
3.5	Brückenwaagen	20
3.6	Tanklager	10
3.7	Berieselungsanlagen	20
3.8	Entstaubungsvorrichtungen	10
4	Fahrzeuge	
4.1	Lokomotiven	25
4.2	Sattelzugmaschinen	7
4.3	Van Carrier	5
4.4	Gabelstapler	5
4.5	Kommissioniergeräte	
4.5.1	Hochkommissioniergeräte	5
4.5.2	Niedrigflurkommissioniergeräte	5
4.6	Radlader	5
4.7	Bobcats	5
4.8	Trailer	
4.8.1	Roll-Trailer	8
4.8.2	sonstige Trailer	5
4.9	Sattelauflieger	8
4.10	Pontons	
4.10.1	aus Beton	30
4.10.2	aus Metall / Stahl	30
5	Sonstige Anlagegüter	
5.1	Industriestaubsauger	4
5.2	Palettierer / Depalettierer	5
5.3	Funkeinrichtungen	8
5.4	Vermessungsgeräte	5

#### Anwendende Verweise

VV DEU BMF 1997-04-18 IV A 8-S 1551-38/97 (Anwendung)  
 VV DEU BMF 2001-12-06 IV D 2-S 1551-470/01 (Anwendung)  
 VV DEU BMF 2001-12-06 IV D 2-S 1551-498/01 (Anwendung)

#### Sonstige Verweise

AO 1977 § 193 (Durchführungsvorschrift)  
 EStG § 7 Abs 1 (Durchführungsvorschrift)